



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN DER REPUBLIK SÜDAFRIKA

PRETORIA, 28. Januar 1976

P. O. Box 2289

Ref.: 225.3 - STR/rg

Politische Direktion
Eidg. Politisches Departement

ad. s.A.15.83.Afr.S.1. - JH/1e

3003 Bern

Verwendung der Bezeichnung "SWISSMISS"
für Schokoladeprodukte durch die Ge-
sellschaft Pick 'n Pay in Südafrika

NA bitte

stf	H/	JH	FT			g/a
Datum	2.2.	3.4.	4.2.			
Visa	1	/	FT			
EPD		020270				15
Ref.	s.A.15.83.Afr.S.1					

Herr Botschafter,

Nach Empfang Ihres Schreibens vom 29. Dezember 1975 habe ich mich mit der Geschäftsleitung der Verkaufsladenkette Pick 'n Pay in Verbindung gesetzt und namentlich deren Rechtsberater die Einsprache der Chocosuisse im Detail auseinandergesetzt. Ich habe ihn auch auf den in Ihrem Schreiben aufgeführten Rechtsentscheid "Tobler c. Durban Confectionary Works (Pty.) Ltd." aufmerksam gemacht. Nach dieser Intervention erhielt ich dann einen Telefonanruf von Dr. Berkow, Direktor der Swissmiss-Kette. Es handelt sich hierbei offensichtlich um ein juristisch von der Pick 'n Pay-Kette unabhängiges Unternehmen. Die Swissmiss-Aktion beschränkt sich gegenwärtig auf die Kap Provinz, doch wird im Erfolgsfalle eine Ausdehnung auf ganz Südafrika nicht ausgeschlossen.

Dr. Berkow hat mir auf meinen Wunsch seine Stellungnahme schriftlich mitgeteilt; sie liegt in Photokopie bei. Er ist offensichtlich nicht bereit, das mit viel Aufwand gestartete Unternehmen sofort abzublasen. Andererseits scheint er auch daran interessiert zu sein, seine bestehenden Kontakte zur schweizerischen Schokoladeindustrie nicht aufs Spiel zu setzen.

Bei Pick 'n Pay handelt es sich um eine der bedeutendsten Einkaufsketten mit zum Teil unkonventionellen und aggressiven Verkaufsmethoden und einem grossen Umsatz von Markenprodukten. Die Publikumswirkung, die von Aktionen dieser Gesellschaft ausgeht, ist sehr bedeutend. Es stellt sich meiner Ansicht nach für die schweizerische Schokoladeindustrie die Frage, ob sie nicht versuchen sollte, sich an dem Unternehmen durch Lizenzvergabe zu beteiligen, anstatt sich unter Umständen auf einen langwierigen Rechtsstreit einzulassen. Ueber die jetzige Qualität der unter dem Namen Swissmiss angebotenen Produkte kann ich leider keine Aussagen machen. Nachdem aber importierte Schweizer Schokolade auf dem hiesi-



- 2 -

gen Markt gut dreimal teurer ist als im Land selbst hergestellte Schokolade, präsentiert sich die Lage der schweizerischen Schokoladenexporte nach Südafrika ohnehin in einem besonderen Licht; die zum Verkauf angebotene Schweizerschokolade ist sehr oft auch veraltet. Es kommt hinzu, dass die in Südafrika hergestellten Produkte der Firma Nestlé, die wie kaum eine andere im breiten Publikum mit der Schweiz in Beziehung gebracht wird, sich hier nicht nur preis- sondern auch qualitätsmässig auf durchaus südafrikanischem Niveau bewegen, was mir für schweizerische Schokoladexporte nicht ohne Problem erscheint.

Bevor ich hier irgendwelche weitere Schritte in der Angelegenheit unternehme, schiene es mir gegeben, wenn die interessierten Kreise eine genaue Analyse der Lage vornähmen. Es stellt sich auch die Frage, ob die Angelegenheit nicht mit der Handelsabteilung besprochen werden sollte, der ich deshalb eine Kopie dieses Schreibens zugehen lasse.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER
i.A.



(Strauch)

✓ Beilage

Photokopie Brief Luvit Candies (Pty.) Ltd. vom 21. Januar 1976

Durchschlag an

Handelsabteilung, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 3003 Bern